

# BETRIEBSSATZUNG

## für die Verbandsgemeindewerke Traben-Trarbach

vom 07.10.2021

(Durchgeschriebene Fassung inkl. I. Satzungsänderung vom 09.12.2022)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	1
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	2
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses	3
§ 6 Bürgermeister	3
§ 7 Werkleitung	3
§ 8 Vertretung des Eigenbetriebs	4
§ 9 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	4
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- 1.) Das Wasserwerk und das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs Traben-Trarbach nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2.) Zweck des Eigenbetriebs ist es

#### Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- u. Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt. Ausgenommen hiervon sind die Gebiete der Ortsgemeinden Irmenach und Lötzbeuren, die durch den Zweckverband „Wasserwerk Hunsrück I“ versorgt werden.

#### Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
  - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.
- 3.) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
  - 4.) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
  - 5.) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
  - 6.) Den Verbandsgemeindewerken Traben-Trarbach obliegen die Betriebsführungen der Moseltherme Traben-Trarbach und des Freibades „Kröver Reich“.

## § 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke Traben-Trarbach“.

## § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 9.458.626,93 Euro.

Davon werden zugeordnet:

- |                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| a) dem Betriebszweig Wasserwerk   | 1.278.291,88 Euro  |
| b) dem Betriebszweig Abwasserwerk | 8.180.335,05 Euro. |

## § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- c) die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- d) der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträger erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 25.000,00 € übersteigen,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital,

- f) die Beschlüsse über Satzungen,
- g) die Sätze und Tarife für privatrechtliche und öffentlich rechtliche Entgelte,
- h) die mittel- und langfristigen Planungen,

## § 5

### Aufgaben des Werkausschusses

- 1.) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- 2.) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten,
  - b) die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  - c) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
  - d) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
  - e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000,00 Euro, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## § 6

### Bürgermeister

- 1.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- 2.) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

## § 7

### Werkleitung

- (1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
- a) der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  - c) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  - d) die Durchführung der veranschlagten Investitionen gemäß Vermögens- und Investitionsplan
  - e) der Einsatz des Personals,
  - f) die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
  - g) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  - h) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - i) die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  - j) der Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Mittel des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt und soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
  - k) die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro,
  - l) der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000,00 Euro,
  - m) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 10.000,00 Euro.
  - n) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung

## § 8

### Vertretung des Eigenbetriebes

- 1.) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- 3.) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleitung sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

## § 9

### Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- 1.) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

- 2.) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 10  
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- 1.) Diese Betriebssatzung tritt am 01. Jan. 2022 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach vom 14.10.2014 außer Kraft.

Traben-Trarbach, den 09.12.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Traben-Trarbach

(Marcus Heintel)  
Bürgermeister

- Die I. Satzungsänderung vom 09.12.2022 zu den §§ 7 und 8 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (17.12.2022).